



Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1.50 Mk.

...: Fernsprecher Nr. 8538. ...:
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigepreis für die viergespaltene Post-
zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No. 1

Kempten, den 13. Januar 1917.

V. Jahrgang.

Unsere Volksernährung bei Kriegsfortgang.

Die Weihnachtsglocken sind verklungen, ohne einen Widerhall zu finden in der Welt, die gegen uns in Waffen steht. Das Friedensangebot, mit dem der Kaiser dem unabsehbaren Morden ein Ende machen, dem Ozean von Not, Elend und tiefstem Menschenleid eine Grenze setzen wollte, hat von den verantwortlichen Staatsmännern des feindlichen Auslandes bisher eine leidenschaftliche Ablehnung erfahren. Zum dritten Mal erneut sich das Jahr im lodernen Brande des Weltkrieges. Wenn wir über seine Schwelle schreiten, tun wir gut daran, alle im schüchternen Aufkeimen begriffenen Hoffnungen auf einen baldigen Frieden hinter uns zu lassen und mit unbeirrter Entschlossenheit die Notwendigkeit ins Auge zu fassen, für ein neues Kriegsjahr uns zu rüsten.

Der militärischen Weiterführung des Krieges sieht das deutsche Volk mit ruhiger Zubersticht im festen Vertrauen auf unsere Heeresleitung und unsere Truppen entgegen. Wir wissen, daß es den Feinden unmöglich sein wird, eine größere militärische Kraft aufzubieten, als wir ihnen entgegenzusetzen werden. Aber auch auf dem wirtschaftlichen Kampffelde, insbesondere beim der Lebensmittelversorgung, sehen wir erfreulicherweise den gewaltigen Vorsprung, den die offene Zufuhr auf der ganzen Welt unseren Feinden von Anfang an gegeben hatte, mit unerbittlicher Geschwindigkeit sich immer mehr verkürzen. Und anshungern, ist ihnen auch im zweiten Kriegsjahre nicht gelungen. Englands stärkste Waffe hat damit verfaßt.

Mit gefestigtem Selbstvertrauen in unsere wirtschaftliche Kraft treten wir in das dritte Kriegsjahr. Freilich dürfen wir an der Tatsache nicht vorbeisehen, daß die gewaltigen Anforderungen, die der Krieg an unsere Lebensmittelerzeugung gestellt hat, die Umwälzungen und Einschränkungen, die er auf diesem Gebiete gebracht hat, naturgemäß mit dem Verbrauch ohne ausreichende Erneuerung auch eine gewisse Knappheit zur Folge haben müssen. Wir dürfen uns darüber nicht allzusehr wundern. Die einzige Antwort auf diese Tatsache muß der mannhafte Vorsatz sein, noch sparsamer, noch anspruchsloser, noch hausälterischer zu wirtschaften, als bisher, jeder an seinem Plaze, nichts unkommen, und nichts unausgenutzt zu lassen. Selten müßte uns auch die Erkenntnis, die draußen im Felde jeden Tag mit erschütternder Eindringlichkeit predigt, daß das Schicksal des Einzelnen nichts ist, daß das Recht auf die eigene Person zurücktreten muß gegenüber den Anforderungen des großen Ganzen. Die Gemeinschaft ist alles, sie lebt, sie setzt sich

durch, sie will, sie siegt. Diese Wahrheit, in der Heimat lebendig geworden, weist den Weg zu dem rechten Verhältnis der Zurückgebliebenen, der Heimkrieger, des Arbeitsheres untereinander; sie soll die Lasten und Entbehrungen gleichmäßig auf allen Schultern verteilen und dem Eigennutz die Tür versperren, der nur nach Lücken in den Bestimmungen späht, um sich Vorteil und Besserstellung zu erschleichen. Auch die schwerste Last läßt sich tragen in der Gewißheit, daß niemand davon ausgenommen ist, und aller Kleinmut verfliegt in der Gehobenheit des echten Gemeingefühles.

Wenn wir in dieser Grundstimmung an die Durchsicht unserer Lebensbedingungen im neuen Jahre gehen, so können wir getrostem Mut zu verdoppelter Willensanstrengung fassen. Die Missernte des Jahres 1915 haben wir überstanden, wir werden auch mit der neuen Ernte auskommen, denn sie war nicht schlecht. Freilich, die Kartoffeln, auf die wir große Hoffnungen gesetzt hatten, haben empfindliche Enttäuschungen gebracht. Es wird eine sorgfältige und sparsame Behandlung der Vorräte nötig sein, wenn nicht Schwierigkeiten eintreten sollen. Unsere recht gute Getreideernte wird uns aber über den Mangel hinweghelfen. Für unsere Milch- und Fleischversorgung werden sich nach vorübergehendem Tiefstand in absehbarer Zeit wieder bessere Aussichten eröffnen, und die Anforderungen, die durch die technischen Bedürfnisse an unsere Öle und Fette gestellt wurden, werden voraussichtlich durch die rumänische Beute eine Erleichterung erfahren. Auch unsere Viehhaltung wird dieser Gewinn des rumänischen Feldzuges in willkommener Weise unterstützen.

Andererseits hat die über alles Erwarten schlechte Welt-ernte, verbunden mit dem englischen Schiffsraumangel, die Lebens- und Kampfbedingungen unserer Feinde sehr wesentlich verschlechtert. Die von Woche zu Woche in die Höhe schnellenden ausländischen Preise, die schon seit Monaten für die wichtigsten Lebensmittel die unsrigen weit übersteigen, geben davon Zeugnis. Schon müssen sich England und Franzosen mit dem Gedanken vertraut machen, unsere bisher weidlich verspottete staatliche Lebensmittelverteilung nachzumachen. Ob sie unsere in zweieinhalbjähriger Kriegswirtschaft gewonnene Erfahrung und Gewöhnung durch einen einfachen Abkatsch für die herannahende Krisis werden ersetzen können, bleibt abzuwarten. Die unerkennbare Angst, mit der England nach unseren Unterseebooten Umschau hält, zeugt nicht von starker Zubersticht. Sedenfalls haben wir die Gewißheit, daß der Augenblick naht, wo wir auf dem wichtigen Gebiete der Volksernährung, auf dem England den Hauptschlag gegen uns führen wollte, mit unseren Feinden unter mindestens gleichen Verhältnissen kämpfen wer-

den: Auch sie werden in der Hauptsache auf das eigene Land und dessen Hilfsquellen angewiesen sein. Und wo wir in diesem Weltkriege mit den gleichen Waffen unter den gleichen Bedingungen, wie unsere Feinde, zu kämpfen hatten, haben wir uns noch immer als die stärkeren erwiesen. Das ist die tröstliche, über jede notwendige Entbehrung hinweghelfende Aussicht, mit der wir in das neue Jahr des Krieges hineingehen.

Aus unseren Berufen.

Neuordnung der Steuerzulage in Mainz. Auf eine Eingabe der Arbeiterausschüsse und der Beamtenvereine der Stadt Mainz brachte die Bürgermeisterei eine Vorlage ein, die eine wesentliche Erhöhung der Kriegsteuerzulagen, sowie auch eine einmalige Steuerzulage zur Folge hatte. Die Vorlage, welche von der sozialpolitischen Deputation und der Stadtverordnetenversammlung einstimmig angenommen wurde, sieht folgendes vor.

1. Die unterm 5. April und 26. Juli 1916 für Beamte, ständige Bureau- und Hilfsarbeiter, Lehrer und Lehrerinnen (einschließlich der nicht angestellten), wissenschaftliche Hilfsarbeiterinnen der Stadtbibliothek, Schreibgehilfen und Schreibgehilfinnen, Orchestermitglieder, ständige Arbeiter und Fahrbedienstete — soweit sie tatsächlich in städtischen Diensten stehen — bewilligten Kriegsteuerzulagen werden im Rahmen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juli 1916 widerrufen wie folgt erhöht: a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene von monatlich 6 Mk. auf 9 Mk. b) für Verheiratete ohne Kinder von monatlich 12 auf 15 Mk., c) für jedes im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende Kind von monatlich 2,50 auf 3,50 Mk. Grundsätzlich werden nur Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr berücksichtigt. Kinder unter 16 Jahren, die eigenes Einkommen haben, bleiben jedoch außer Betracht. Ausnahmsweise können Kinder im Alter bis zu 18 Jahren berücksichtigt werden, wenn sie aus wichtigen Gründen (Krankheit, geistige oder körperliche Beschaffenheit, Schul- oder Berufsausbildung und dergleichen) noch ohne eigenes Einkommen sind.

2. Die unter 1. genannten Personen erhalten ohne Rücksicht auf die Höhe des Dienst Einkommens eine einmalige Steuerzulage. Diese beträgt: a) für Ledige 2,5 Prozent, b) für Verheiratete ohne Kinder 5 Prozent, c) für jedes im Haushalt der Eltern lebende Kind 1 Prozent des Jahresbetrags des Dienst Einkommens; Ledige, die die einzigen Ernährer von Eltern oder eines Elternteils sind, werden den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt, Verwitwete oder Geschiedene werden wie Verheiratete behandelt, wenn sie mit unverforgten Kindern in einem Haushalte zusammenleben; jedoch ermäßigt sich in diesem Falle die Steuerzulage von 5 Prozent auf 3,5 Prozent des Jahreseinkommens. Verwitwete und Geschiedene, die keine Kinder zu unterhalten haben, werden wie Ledige behandelt. Verheiratete Arbeiterinnen haben keinen Anspruch auf die Kriegsteuerzulage, wenn ihre Ehemänner eigenen Verdienst haben. Bezüglich Kinder wie unter 1. Die einmalige Kriegsteuerzulage darf im ganzen den Monatsbetrag des Dienst Einkommens nicht überschreiten. Für die Berechnung der einmaligen Steuerzulagen ist das Dienst Einkommen und der Familienstand vom 1. Dezember 1916 maßgebend.

3. Der Betrag der einmaligen Steuerzulage ermäßigt sich bei Personen, die im Genuße der laufenden Steuerzulage sind, um den Jahresbetrag dieser Steuerzulage (Ziffer 1). Die Zulage beträgt jedoch mindestens den vierten Teil der Monatsvergütung oder den Wochenlohn einschließlich der Familienzulage. Sie wird alsbald in einer Summe an die Empfangsberechtigten ausbezahlt.

4. Der vom 1. November 1916 ab bewilligte Mehrbetrag der Reichsunterstützung kommt den Familien der im Seeresdienst stehenden Mannschaften unverkürzt zugute. Bei der Berechnung der Unterstützungen der Familien der im Seeresdienst stehenden städtischen ständigen Arbeiter und Fahrbediensteten sind die erhöhten Steuerzulagen (Ziffer 1) vom 1. Dezember 1916 an zu berücksichtigen.

5. Die Grenze des Dienst Einkommens, bis zu welcher ledige Beamte usw. (Ziffer 2 des Beschlusses vom 5. April 1916) die laufende Steuerzulage erhalten, wird auf 2500 Mk. erhöht.

6. Zur Bestreitung der durch die vorstehenden Anträge erforderlich werdenden Aufwendungen wird ein Kredit in Höhe von 208 000 Mk. der Betriebsrechnung zur Verfügung gestellt.

Zugleich sagte die Bürgermeisterei zu eine Erhöhung der Löhne für die unständigen Arbeiter eintreten zu lassen. Es solle diese Zulage für die Unständigen, welche in einer direkten Erhöhung der Löhnung liegen solle, ebenfalls in Höhe geregelt und ausbezahlt werden.

Erhöhung der Steuerzulagen für die bayerischen Staatsbeamten und Arbeiter.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern besagt in seiner Nummer 69, 1916, folgendes:

Wegen der ferneren Gewährung einer Kriegsteuerbeihilfe an die in den Staatsbetrieben der Zivilverwaltung beschäftigten Personen sowie an die Staatsbeamten und die diesen gleich zu achtenden Personen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1917 unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Juli laufenden Jahres (G.V. Bl. S. 233 ff.) für den Geschäftskreis der Zivilstaatsministerien mit Ausnahme des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten (I. Abschn. 3) verfügt:

1. Als Beihilfe erhalten: 1. ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, dann verwitwete oder geschiedene Arbeiter und Arbeiterinnen a) bei einem durchschnittlichen Dienst Einkommen von nicht mehr als 4 Mk. für den Tag monatlich 9 Mk. b) bei einem durchschnittlichen Einkommen von mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Mk. für den Tag, monatlich 6 Mk.; 2. verheiratete Arbeiter a) bei einem durchschnittlichen Dienst Einkommen von nicht mehr als 8 Mk. für den Tag monatlich 12 Mk., b) bei einem durchschnittlichen Verdienst Einkommen von mehr als 8 Mk., aber nicht mehr als 10 Mk. für den Tag, monatlich 9 Mk., c) bei einem durchschnittlichen Dienst Einkommen von mehr als 10 Mk., aber nicht mehr als 14 Mk. für den Tag, monatlich 6 Mk.

2. Ledige Arbeiter und Arbeiterinnen, dann verheiratete oder geschiedene Arbeiter und Arbeiterinnen, die nachweislich erwerbsunfähige Eltern, Großeltern oder Geschwister ganz oder vorwiegend unterhalten, bekommen die gleiche Beihilfe wie die verheirateten Arbeiter. Das gleiche gilt für die verwitweten oder geschiedenen Arbeiter und verwitwete und geschiedene Arbeiterinnen, die Kinder zu ernähren haben.

Zu der allgemeinen Beihilfe nach Absatz 1 und 2 werden außerdem für jedes Kind unter 15 Jahren monatlich 4 Mk. gewährt (Kinderzulage). Für Kinder, von denen bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

Soweit der Tagesverdienst mit Einschluß der Beihilfe den Betrag von 14,20 Mk. übersteigen würde, wird die Beihilfe um den Mehrbetrag gekürzt. Der gekürzte Monatsbetrag ist gegebenenfalls bei den Arbeitern und Arbeiterinnen, die während des ganzen Monats im Dienste standen, auf den nächsten vollen Markbetrag, im übrigen auf den nächsten durch die Zahl Zehn teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

Arbeiter und Arbeiterinnen, deren durchschnittliches Dienst Einkommen einen der in Ziffer 1 bezeichneten Höchstbeträge

von 4, 6, 8, 10 oder 14 Mk. übersteigt, dürfen sich im ganzen nicht schlechter stehen, als wenn ihr durchschnittliches Dienststeinkommen diesen Höchstbetrag nicht übersteigen würde. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind:

1. Die verheirateten Arbeiterinnen, sofern sie nicht an Stelle des Ehemannes den Unterhalt der Familie bestreiten, 2. die Arbeiter, die zum Seeresdienst eingerückt oder im Sanitätsdienst tätig sind (vergl. das M.B. vom 18. Juni 1915 — G.W.B. S. 91) oder die bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen verwendet sind, 3. Arbeiter und Arbeiterinnen, die nur gelegentlich oder vorübergehend Arbeiten für den Staat verrichten (sogen. Gelegenheitsarbeiter und Gelegenheitsarbeiterinnen), 4. Arbeiter und Arbeiterinnen, die infolge des Krieges aushilfsweise verwendet werden. Sofern ihr Lohn nicht bereits unter Berücksichtigung der Steuerungsverhältnisse bemessen ist, darf er entsprechend erhöht werden.

(1) In das Dienststeinkommen im Sinne der Ziffer 1 werden auch etwaige regelmäßig anfallende Nebenvergütungen, dann eine etwaige Militärrente, Gendarmeriepension oder Unfallrente, die drei letzteren Bezüge je mit dem 365. Teil des Jahresbetrags eingerechnet. Dagegen bleiben Kriegs- und Verstümmelungszulagen sowie nicht regelmäßig anfallende Nebenvergütungen, wie Vergütungen für Ueberstunden, für auswärtige Beschäftigung und dergl. bei der Feststellung des Dienststeinkommens außer Betracht. Die Versicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge) dürfen von dem Dienststeinkommen abgerechnet werden.

(2.) Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die für alle Tage des Jahres entlohnt werden, ist das durchschnittliche Tageseinkommen im Sinne der Ziffer (1) durch Teilung des Jahreseinkommens mit der Zahl 300 zu ermitteln.

(3) Für Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht während des ganzen Monats beschäftigt werden, ist zur Ermittlung des Betrages der Beihilfe zunächst der durchschnittliche Tagesverdienst durch Teilung des Monatslohns mit der Zahl 30 zu bestimmen; auf dieser Grundlage ist die Beihilfe in der Weise zu berechnen, daß der ermittelte Tageslohn der Beihilfe mit der Zahl der Tage vervielfältigt wird, an denen in diesem Monate der Arbeiter oder die Arbeiterin im Dienste der Verwaltung gestanden ist. Dabei werden für die Bemessung der Höhe der Beihilfe auch die von den Arbeitstagen eingeschlossenen Sonn- und Feiertage mitgezählt. War z. B. ein Arbeiter der Staatsbaubehörde oder Staatsforstverwaltung, der Kinder unter 15 Jahren zu ernähren hat, im Monat Januar vom 10. bis einschließlich 31. beschäftigt und hatte er an den in diese Zeit fallenden 19 Arbeitstagen einen Gesamtverdienst (an Tag- oder Stücklohn oder an Tag- und Stücklohn) von 85,50 Mk. erzielt, so beläuft sich der durchschnittliche Tagesverdienst bei Teilung des Gesamtverdienstes zu 85,50 Mk. mit der Zahl 19 — der Zahl der tatsächlichen Arbeitstage — auf 4,50 Mk.; aus dem Monatsbetrag der Beihilfe zu 24 Mk. berechnet sich bei Teilung dieses Betrages durch die Zahl 30 ein Tageslohn von 80 Pfg.; die Beihilfe ist hiernach mit 22 mal 80 Pfg. gleich 17,60 Mk. anzuweisen, da die drei in diese Zeit fallenden Sonntage mitzuzählen sind.

(4) Ist außer dem Arbeiter auch seine Ehefrau als Staatsarbeiterin beschäftigt, so sind für die Entscheidung der Frage, ob und nach welchem Satze dem Arbeiter die Beihilfe gebührt, die Lohnbezüge beider zusammenzurechnen.

Zu den Kindern im Sinne der Ziffer (1) Absatz (3) zählen neben den ehelichen Kindern auch die übrigen von dem Arbeiter oder der Arbeiterin voll unterhaltenen Kinder (Stiefkinder, an Kindesstatt angenommene Kinder, uneheliche Kinder, ferner auch Pflegekinder, deren voller Un-

terhalt von dem Arbeiter oder der Arbeiterin ohne Entgelt bestritten wird).“

Durch diese neue Verordnung gelangen auch die ledigen Arbeiter, die bisher ausgeschlossen waren, in den Besitz der Zulage. Die Kinderzulage ist von 3 auf 4 Mk. und die Zulage für die Verheirateten um 1 bis 3 Mk. pro Monat erhöht.

Außerdem soll noch eine einmalige Zulage, nach folgenden Grundsätzen ausgezahlt werden.

1. Die in den Staatsbetrieben für Zivilverwaltung beschäftigten Arbeiter und die Staatsbeamten, die auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 26. Juli 1916 (G.W.B. S. 233 ff.) für den Monat Dezember laufenden Jahres eine Kriegsteuerungsbeihilfe beziehen, erhalten, — vorbehaltlich der Ausnahme unter Ziffer 2 — zu dieser fortlaufenden Beihilfe eine einmalige Zulage im fünffachen Betrage der Beihilfe, jedoch mit der Einschränkung, daß die einmalige Zulage nicht mehr als 120 Mk. betragen darf.

2. Den Arbeitern und Staatsbeamten, die erst nach dem 30. Juni vorigen Jahres für eine Kriegsteuerungsbeihilfe bezugsberechtigt geworden sind, wird die einmalige Zulage in dem Betrage gewährt, der sich durch Vervielfältigung des Dezember-Betrages der fortlaufenden Beihilfe mit der Zahl der Monate errechnet, für die sie vor dem Monat Dezember die fortlaufende Beihilfe bezogen haben. Der Höchstbetrag der Zulage darf auch in diesem Falle 120 Mk. nicht übersteigen.

3. Die fortlaufende Beihilfe für den Monat Dezember und die einmalige Zulage werden vom 20. Dezember laufenden Jahres ab ausbezahlt.

Die pensionierten Staatsarbeiter und Staatsbeamten erhalten auch im Jahre 1917 wieder eine Steuerungszulage. Dieselbe wird wie im Jahre 1916 in Halbjahresraten bezahlt und wird nicht bloß bis zu einem Einkommen von 2400 Mk. wie bisher, sondern bis zu einem jährlichen Einkommen von 3000 Mk. gewährt. Die Gesuche für das erste Halbjahr sind spätestens Ende Februar, die Gesuche für das zweite Halbjahr bis spätestens Ende August nächsten Jahres bei der zur Bewilligung zuständigen Stelle einzureichen.

Die jetzt gewährten, respektiv erhöhten Zulagen bilden keinen vollen Ausgleich gegenüber der starken Verteuerung der Lebenshaltung. Weitergehende Wünsche unserer Kollegen sind gewiß berechtigt. Umso mehr sollten sie sich nicht damit begnügen, über das bisher Geschaffene zu schimpfen, sondern es als eine Abschlagszahlung betrachten und durch rege Mitarbeit in der Organisation für den weiteren Ausbau die Vorbedingungen schaffen helfen.

Rundschau.

Auszeichnung: Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Kollege Josef Bohnen. Ortsgruppe Cöln, Gemeindegewerkschafter.

Befördert zum Vizefeldwebel wurde der Kollege Paul Kerk, Ortsgruppe Düsseldorf, Straßenbahner.

Unseren herzlichsten Glückwünsche.
Möge ihnen eine baldige, glückliche Heimkehr beschieden sein.

Die Einwirkungen des Krieges auf die Straßenbahnen zeigt eine Aufstellung über das Personal der Bahnen der Stadt Cöln. Am 1. April 1914 waren dort 3178 Personen beschäftigt. Fast ohne Ausnahme männliche Personen, die ihrer aktiven Wehrpflicht genügt hatten. Da der Ausbau des Kölnischen Straßenbahnnetzes in der Hauptsache erst nach der Uebernahme durch die Stadt im Jahre 1900 erfolgte und nur jüngere Leute eingestellt wurden, war bei Ausbruch des Krieges das Personal zu circa 80 Prozent wehrpflichtig und ist dieser Teil dann auch im Laufe des Krieges fast restlos eingezogen. zunächst wurde versucht

die Einberufenen durch männliche Hilfskräfte zu ersetzen, die dann mit der Zeit aber auch zum Herresdienst eingezogen, durch weibliches Personal ersetzt werden mußten. Gegenwärtig sind rund 1100 weibliche Personen im eigentlichen Jahrdienst beschäftigt. Davon ungefähr 100 als Fahrer ausgebildet. 200 versehen den Dienst als Putzerinnen, Weichenstellerinnen usw. Einschließlich der älteren, nicht mehr wehrpflichtigen und der reklamierten, garnisdienstfähigen Angestellten dürften heute noch rund 600 männliche Angestellte beschäftigt sein. An dem vollen Bestande fehlen 600 Personen, obschon der Verkehr, abgesehen von dem früheren Schluß des Betriebes um eine Stunde, gegenwärtig ungefähr gleich stark ist wie vor dem Kriege. Trotz dieses Umstandes wickelt sich der Verkehr glatt ab. Das Publikum hat sich an die weibliche Bedienung gewöhnt, wenn es auch immer noch genug männliche und weibliche Rabauen (wie der Kölner sagt) gibt, die bei jeder Gelegenheit mit Beschwerden usw. drohen, wenn es mal gerade nicht nach ihren Wünschen geht. Da in der Beschäftigung des weiblichen Personals ohne Zweifel eine Gefahr für den sozialen Aufstieg der männlichen Angestellten liegt, brauchen wir deshalb unseren Kolleginnen doch nicht die Achtung zu versagen, auf die diese tapferen Frauen, die größtenteils, neben den Sorgen und Mühen, die der Frauen- und Mutterberuf ihnen auferlegt, auch noch die Bürde der Erwerbstätigkeit auf sich genommen haben, Anspruch erheben können. Sobald aber normale Zeiten wiederkehren, wird an der weiteren Beschäftigung ein anderer Maßstab angelegt werden müssen. Dem Grundsatz: Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen, brauchen wir nicht zu huldigen, aber ebensowenig wäre solche Sentimentalität am Platze. Wo der soziale Fortschritt eines ganzen Standes, wo Gesundheit und Familienglück und das Wohl und die Zukunft unserer Nachkommen gefährdet erscheint, muß das momentane Interesse eines Einzelnen zurücktreten. Es dürfte daher gut sein, wenn sich jetzt schon unsere jetzigen Kolleginnen mit dem Gedanken vertraut machen, daß ihre Tätigkeit bei normalen Zeiten jedenfalls eine andere Beurteilung, auch seitens der Unternehmer, erfahren wird. Dieses ist umso notwendiger, weil die deutsche Volkswirtschaft unmöglich, auch wenn die Optimisten, die nach Beendigung des Krieges eine Hochkonjunktur erwarten, recht behalten, die Millionen von Arbeitskräften, die dann ins Erwerbsleben zurückfluten, schnell und glatt wird unterbringen können. Dem Drängen der Mannschaften, wenigstens der verheirateten, möglichst bald entlassen zu werden, wird man keinen Widerstand entgegensetzen dürfen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Zur Wohnungsfrage. Unersättlich. Staat, Gemeinde und öffentliche Körperschaften bemühten sich schon vor dem Kriege, um dem Geburtenrückgang, dessen Hauptursache für die Minderbemittelten in der Wohnungsfrage zu suchen ist, entgegenzuströmen. Ganz besonders im Kriege gewinnt diese Frage erhöhte Bedeutung. Tausende junger Männer haben ihr Leben für das Vaterland gelassen, viele mögen unter ihnen gewesen sein, dessen Eltern, als jene Helden noch Kinder waren, auf der Wohnungsfrage die bekante Antwort erhielten: „Ich kann Euch in meinem Hause nicht aufnehmen, weil die Kinderzahl zu hoch ist.“ Ob diesen „deutschen“ Hausbesitzern wohl die Schamröte ins Gesicht gestiegen ist, wenn sie beim Durchlesen unserer Verlustlisten auch den Namen der von ihnen ehemals Verstoßenen gelesen haben? Alle sind nicht verächtlich zu blicken, das wäre schade, viele haben die alten Sünden gut gemacht, indem sie den Kriegerfrauen und -Eltern Entgegenkommen zeigten. Aber leider muß es gesagt werden, es gibt auch noch welche, und zwar jetzt im Kriege, die lieber ihre Wohnung leer stehen lassen, als sie an eine mit Kindern gesegnete Familie zu vermieten. Leider gibt es auch heute noch welche, die Familien die Wohnung verjagen, dessen Vater an der Ost- oder Westfront, auf dem Balkan oder auf hoher See die heimatischen Gefilde schützt, damit sie bewahrt bleiben vor dem Ueberfall

unserer Feinde. Wäre es nicht besser, wenn die Besitzungen dieser inneren Feinde den Russen zum Opfer gefallen wären, dann erst würde auch bei ihnen die Erkenntnis nach werden, daß es eine große Sünde am Vaterlande ist, wenn man kinderreichen Familien das Wohnen verjagt. Und doch gibt es noch solche Menschen. Ein Verbandskollege, der seit Beginn des Krieges im Felde steht, und gegenwärtig zu Haus auf Urlaub weil, schreibt uns:

„Am Tage vor hl. drei Könige ging ich in das Haus Kemperstraße 38 in Köln-Nippes, um mir dort die vom Hauseigentümer Otto Schmitthausen zu vermietende Wohnung anzusehen. Eine Dame, und wie ich nachher erfahren habe, dessen Haushälterin, erklärte mir: Herr Schmitthausen vermiete die Wohnung nicht, weil ihm die Kinderzahl zu groß sei. Bemerkte daß ich drei Kinder im Alter von 8 und 3 Jahren und eins von 2 Monaten habe. Auf meine Frage, ob ich den Herrn selbst sprechen könnte, ging die Dame nochmals herein und kam mit derselben Antwort zurück. Da ich nun großen Wert darauf legte, diesen Herrn kennen zu lernen, bat ich nochmals, mich vorzulassen, worauf dann Herr Schmitthausen aus dem Zimmer kam und mir denselben Bescheid gab. Also das ist der Lohn dieses Hausherrn dafür, daß man über 2½ Jahre keine Pflicht und Schuldbigkeit gegenüber dem Vaterlande getan hat. Wollte pünktliche Mithaltung konnte ich ihm nachweisen, aber das „Verbrechen“, drei Kinder zu haben, von denen eins noch ein prächtiger Kriegsjunge ist, genügt, um die Wohnung zu verweigern.“

Hierzu einen Kommentar zu schreiben, dürfte sich erübrigen. Jedenfalls aber haben wir die Aufgabe, die Gemeindeverwaltung, in diesem Falle die Stadt Köln mit allen Mitteln zu dem Bau von Kleinwohnungen zu drängen, damit diese „Hauswirte“ entweder kinderreiche Familien aufnehmen, oder aber ihre Mietskasernen allein bewohnen.

Verbandsnachrichten.

Vom 3. Quartal haben abgerechnet die Ortsgruppen: Augsburg und München. Vom 4. Quartal Bromberg, Dillingen und Wernke.

Die Beitragsmarken für das Jahr 1917 sind in vergangener Woche versandt worden. Die alten Marken dürfen zur Beitragsleistung für das Jahr 1917 nicht verwandt werden und sind mit der Abrechnung vom 4. Quartal 1916 der Hauptgeschäftsstelle einzusenden.

Der Zentralvorstand.
F. A.: Heinr. Gidmann.

†

Gedenktafel.

Gestorben sind die Kollegen

Jakob Misere, Aachen.

Johann Knopps, Köln.

Ehre ihrem Andenken!



Es starb den Heldentod für König und Vaterland unser lieber Kollege

Franz Schäfer,

Mitglied der Ortsgruppe Köln Straßenbahner, gefallen im Dezember 1916 in Rußland.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.